jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/19 88/12/0218

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §38;
GehG 1956 §13 Abs1;

Rechtssatz

Mögliche Konsequenzen, die sich aus dem Freispruch eines Strafgerichts für ein anhängiges Disziplinarverfahren ergeben, können von der Dienstbehörde im Verfahren nach § 13 Abs 1 GehG nicht selbständig beurteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988120218.X05

Im RIS seit

16.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at